



STELLUNGNAHME DES AS-BEIRATES

Beschwerde Cult Caffè Zuckersäckchen Burlesque

Die in der Beschwerde angeführten sexualisierten Zuckersäckchen zeigen auf der Vorder-Seite das Logo von Cult Caffè, einer Rösterei in Neumarkt an der Ybbs, die offensichtlich auch Zuckersäckchen zum Kaffee verkauft und auf der Rückseite befindet sich eine stilisierte Zeichnung in Stil der Burlesque. Im Allgemeinen werden Zuckersachets für bestimmte Firmen und Etablissements bedruckt und als Visitenkarte dem Kaffee beigegeben. Diese werden auf der Website im Online-Shop des Unternehmens unter dem Titel „Sixties“ angeboten. Die Pinup-Motive werden wohl von Bars oder erotischen Etablissements abgenommen, weil auch neutrale Sujets (weisser Feinzucker und Demerara) angeboten werden. Da es sich um einen Karton mit 1.000 Sachets handelt, geht es hier eher nicht um Haushaltsware und der Abgabe-Kanal wird im entsprechenden Gewerbe zu finden sein. Damit ist davon auszugehen, dass es nicht den Weg in den jugendfreien und weiblichen öffentlichen Raum findet.

Eine Geschlechter-Diskriminierung dieser Werbung würde im öffentlichen Raum stattfinden, kann aber im Bereich von einschlägigen Lokalen nicht nachvollzogen werden. Burlesque gilt in Berlin zum Beispiel als Kunstform der Unterhaltung und ist eine speziell manierierte Form von elegantem Strip-tease.

Die Überprüfung durch die Werberegeln ergibt keinen Grund zum Einschreiten.

1. GRUNDSÄTZLICHE VERHALTENSREGELN

1.1. ALLGEMEINE WERBEGRUNDSÄTZE

1.1.4. Werbung darf nicht gegen die allgemein anerkannten guten Sitten verstoßen.

1.2. ETHIK UND MORAL

1.2.3. Werbung darf niemanden mittelbar oder unmittelbar diskriminieren oder Diskriminierung fördern. Besonderen Schutz vor Diskriminierung bedürfen dabei die Diversitätskerndimensionen.

b) Geschlecht: Werbung darf niemanden (mittelbar oder unmittelbar) aufgrund seines Geschlechtes diskriminieren. Männer und Frauen sind stets als vollkommen gleichwertig zu betrachten und zu behandeln.

2. SPEZIELLE VERHALTENSREGELN

2.1. GESCHLECHTERDISKRIMINIERENDE WERBUNG (sexistische Werbung):

2.1.1. Werbung darf nicht aufgrund des Geschlechts diskriminieren.

2.1.6. sexualisierte Darstellungsweisen ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt verwendet werden. Wesentlich ist dabei die Betrachtung im Gesamtkontext.

Das betroffene Unternehmen hat nach unserer Kontaktaufnahme sofort reagiert und uns mitgeteilt, es handle sich um Produkt-Restbestände, die nicht mehr nachproduziert werden. Außerdem hat das Unternehmen bestätigt, dass die Verwendung des Sujets auch in Zukunft nicht mehr vorkommen wird.

Unser Beschwerdeverfahren sieht bei einer Rücknahme, einem Auslaufmodell oder bei einer Abänderung einer Werbemaßnahme durch das Unternehmen keine weitere Behandlung der Beschwerde vor.

Das Verfahren ist hiermit abgeschlossen. Der/Die Beschwerdeführer/in wurde davon in Kenntnis gesetzt. Wir danken dem Unternehmen für die Kooperation.

<https://werberat.at/verfahrendetail.aspx?id=3924>